

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 18. März 2005

Ausgabe 3/2005

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 2 |
| 2. Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz
– Gestaltungssatzung – | Seite 2 |
| 3. Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin
(Sondernutzungssatzung) | Seite 5 |
| 4. Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Änderung
zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung
der Gemeinde Chorin für den OT Chorin | Seite 7 |
| 5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung)
gemäß § 3(2) Baugesetzbuch des Entwurfes der 1. Änderungssatzung
der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin | Seite 7 |
| 6. 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung
von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder
der Gemeindevertretung Chorin und ihrer Ausschüsse | Seite 7 |
| 7. Entgeltordnung Kloster Chorin | Seite 8 |

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 67-10/04 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 28. Oktober 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

1	im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.096.700,00 EUR 2.846.300,00 EUR
2	im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.854.600,00 EUR 1.854.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	349.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates Barnim als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit dem Aktenzeichen: 1526111/05 am 17.02.2005 erteilt.

Britz, den 02. März 2005

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1526111/05 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) das Haushalts-sicherungskonzept der Gemeinde.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 02. März 2005

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz –Gestaltungssatzung –

Die Gemeinde Britz hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2004 auf der Grundlage des § 81 (1) - Örtliche Bauvorschriften - der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03 S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03 S. 273) in Verbindung mit § 5 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298), zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung baulicher Anlagen folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Die Gestaltungssatzung nach § 81 BbgBO ist eine örtliche Bauvorschrift in Ergänzung zum bestehenden Baurecht.

Sie ist ein aktives Instrument zur Erhaltung, Gestaltung oder Wiederherstellung historisch geprägter Dorfbereiche und Gebäude sowie baulicher Anlagen, die an verschiedenen Stellen im Ort vorzufinden sind.

Davon sind sowohl Bereiche und Gebäude betroffen, die aufgrund ihres attraktiven Erscheinungsbildes wirkungsvoll vor Verunstaltung zu schützen sind, als auch Bereiche und Baulücken, die wiederhergestellt oder neu entwickelt werden sollen, für die ein gestalterischer Rahmen vorgegeben wird, in dem sich auch Neubauten harmonisch einfügen haben.

Durch die im Laufe der Zeit durchgeführten Eingriffe in die Bausubstanz, wie zum Beispiel Ausbau und Modernisierung, Umnutzung, Veränderung der Hausfassaden und Dächer wurde der historische dörfliche Charakter des Ortes zum Teil negativ beeinflusst. Typische regionale Gestaltungs- und Architekturformen gingen dabei verloren. Diesen, dem Ortsbild abträglichen Veränderungen, gilt es entgegen zu wirken.

Dem Bürger sollen mit dieser Gestaltungssatzung bei der Sanierung und Modernisierung seines Wohngebäudes einschließlich des Wohnumfeldes und bei Neu- und Umbaumaßnahmen Entscheidungshilfen gegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der äußeren Gestaltung und Verwendung regionaltypischer Materialien sollen dabei vordergründig der Verunstaltungsabwehr dienen, nicht aber die Kreativität der Bauherren und Architekten einschränken.

Präambel

Das Besondere an Britz sind seine zwei räumlich voneinander getrennten Ortsteile - das 700jährige Angerdorf und die um 1900 als Arbeitersiedlung entstandene Kolonie. Östlich werden die Ortsteile durch ein Gewerbegebiet, das hauptsächlich durch eine Fleischfabrik bestimmt wird, verbunden.

Um dieser Besonderheit zu entsprechen, werden in Einzelheiten unterschiedliche Festlegungen zum Dorfkern einerseits sowie den übrigen Dorfbereichen und der Kolonie andererseits getroffen.

Britz-Kolonie ist gekennzeichnet durch Gebäude verschiedener Bebauungszeiten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts: Siedlungshäuser, einfache Bürgerhäuser, einem Wohngebiet der Wohnungsbaugesellschaft, Schule in Blockbauweise und einer einfachen kleinen Kirche. Dazu kommen die Betriebsanlagen der Eisengießerei.

* Typisch für das Kerngebiet des Dorfes sind der Anger mit der schönen, alten barocken Dorfkirche aus dem 18. Jahrhundert und die Bauernhäuser mit den dazugehörenden Ställen und Scheunen. Die Angerform ist zu erhalten.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke, die als Wohn- und Mischbaufläche im Flächennutzungsplan 2002 dargestellt sind. (Anlage Nr. 1, Karte Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung)

Der Geltungsbereich wird unterteilt in:

1. Kerngebiet des Dorfes und
2. alle restlichen Dorfgebiete einschließlich aller Ausbauten.

Die mit * gekennzeichneten Aussagen gelten zusätzlich für den Dorfkern Britz.

(Kennzeichnung siehe Karte).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für die vom öffentlichen Raum sichtbare äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Anstrich, Verputz, Dacheindeckung, Austausch von Türen und Fenstern), bei allen Neubau- und Ersatzbaumaßnahmen, bei baulichen Veränderungen (Umbau, Ausbau und Erneuerung) und beim Herstellen und Anlegen von Einfriedungen und Freiflächen sowie beim Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 81 (1) BbgBO und für alle nach § 54 BbgBO genehmigungspflichtigen und nach § 55 BbgBO genehmigungsfreien Maßnahmen.
- (2) Vorhandene bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz und werden von den materiellen Vorgaben der Satzung nicht berührt.
- (3) Maßnahmen im Denkmalsbereich und an Einzeldenkmälern unterliegen zusätzlich den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl./91 S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. 1/97 S. 124, 140).
- (4) Öffentlicher Raum im Sinne der Satzung sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder Kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen sowie öffentliche Parkflächen und Grünanlagen.
- (5) Hauptgebäude im Sinne der Satzung sind Gebäude, die Hauptnutzungen auf den Grundstücken beherbergen. Dabei handelt es sich in der Regel um Wohngebäude oder gewerblich genutzte Gebäude. Nebengebäude sind die sonstigen Gebäude auf den Grundstücken.

§ 3 Lage und Stellung der Gebäude

- (1) Die jeweils charakteristische vorherrschende Gebäudestellung (Giebelständigkeit oder Traufständigkeit) gegenüber der Straßenführung ist zu bewahren und bei Neubebauung beizubehalten. Bei Neubauten müssen sich Gebäudebreiten und -tiefen sowie Gebäudestellung an der vorgefundenen Bauflucht gemäß der historischen Struktur orientieren.

§ 4 Dächer

- (1) Der in der jeweiligen Straße vorherrschende Gesamteindruck der Dachlandschaft (Dachform, Trauf- und Firsthöhe, Dachüberstände, Dachfarbe und Material) ist zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich diesem Eindruck anpassen. Die in den einzelnen Straßen vorherrschende Firstrichtung ist einzuhalten.
- (2) Bei Neubauten in bisher unbebauten Bereichen sind Hauptdächer vorzugsweise als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer

auszubilden. Dachüberstände sind an Traufen bis maximal 50 cm und am Ortgang bis maximal 35 cm zulässig.

- (3) Dächer von Nebengebäuden können auch als Pultdach hergestellt werden.
- (4) Bei der Eindeckung der Dächer der Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung von mehr als 22,5 ° sind Beton- oder Tonziegel zu verwenden. Bei zwei- und mehrgeschossigen Hauptgebäuden und Nebengebäuden mit weniger als 22,5 ° Dachneigung ist die Dacheindeckung mit Faserzementplatten, Blech oder bitumösen Materialien zulässig.
- (5) Die Dachfarbe ist denen im Ort vorherrschenden naturfarbenen Rot- und Brauntönen anzupassen. Anthrazitfarben sind möglich. Alle anderen Dachfarben sind unzulässig.
- (6) Wellasbesteindeckungen sind bei Sanierung durch unter § 4 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführte Materialien zu ersetzen.

§ 5 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind als Schlepp-, Spitz-, Walmgauben, als Zwerchgiebel und -häuser sowie in Form versetzter Dachflächen auszubilden.
- (2) Dachflächenfenster auf der (n) dem Straßenraum abgewandten Dachseite (n) sind zulässig. Straßenseitig sind Dachflächenfenster nur in Kombination mit Dachgauben erlaubt.
- (3) Dachgauben und Dachfenster sind auf die Fensterachse der Fassade auszurichten bzw. bei vorhandener Fassadensymmetrie symmetrisch in die Dachfläche einzufügen.
- (4) Die Bedachung der Gauben ist im Material des Hauptdaches auszuführen. Ist in Ausnahmen eine Deckung im gleichen Material aus bautechnischen Gründen nicht durchführbar, sind folgende Materialien zulässig: Zinkblech, Kupfer, Schiefer und im Farbton dem vorhandenen Dachstein angepasste Dichtungselemente. Für die Seitenflächen der Gauben zulässige Materialien sind Schiefer, Putz, Holz sowie Zink und Kupfer.
- (5) Technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern, sind auf Mindestmaße auszulegen und wie auch Blitzableiter auf der (n) dem Straßenraum abgewandten Dachseite (n) anzubringen.
- (6) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind, wenn es die Empfangsbedingungen zulassen, so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

§ 6 Außenwände und Fassaden

- (1) Bei der Gestaltung der Fassaden ist ortstypisches Baumaterial zu verwenden. Die Farbgebung erfolgt in Anlehnung an im Ort vorherrschende pastellige - und erdfarbene Farbtöne. Leucht- und Signalfarben sind unzulässig.
- (2) Putzfassaden sind nur mit glatt ausgeriebenen bis schwach strukturierten Flächen zulässig und in nichtglänzender Ausführung zu gestalten.
- (3) Unzulässig sind glänzende Oberflächenmaterialien, wie z.B. Fliesen, Metall und glänzende Keramik- und Kunststoffmaterialien.
- (4) Fachwerksfassaden sind zu erhalten und fachgerecht zu sanieren. Verkleidetes und/oder überputztes Fachwerk ist bei Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten wieder freizulegen, wenn es als Sichtfachwerk ausgebildet war und der Erhaltungszustand dieses erlaubt.
- (5) Die Sockelhöhe ist bei Neubauten den Sockelhöhen der benachbarten Bauten anzugleichen.
- (6) Erker, Balkone, Loggien und Dachterrassen sind in Material, Form und Farbe dem Baustil des Hauses anzupassen.
- (7) Feldstein- und Backsteinmauerwerke der Fassaden der Nebengebäude sind zu erhalten.

§ 7 Fenster, Türen, Tore

- (1) Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade (alle Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) soll kleiner sein als die geschlossene Wandfläche. Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit extrem kleinem Öffnungsanteil von unter 20 % sind straßenseitig unzulässig. Fenster, Schaufenster und Türen müssen auf der Gebäudefassade geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

- (2) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Rechteckformat (Höhe > Breite) aufweisen. Baugeschichtlich begründete andere Formate gelten als Ausnahme (z.B. Fenster in Drempelgeschossen). Für Schaufenster und Tore sind quadratische Öffnungen erlaubt.
- (3) Ab einer Öffnungsbreite (Rohbaulichmaß) von 1,00 m und einer Öffnungshöhe von 1,45 m sind die Fenster mit Fenstereisen auszuführen.
- (4) Die Fenster sind aus Holz herzustellen. Kunststofffenster und Metallfenster sind zulässig, wenn sie in Profilbreite und -form denen von Holzfenstern entsprechen.
- (5) Gemauerte Fensterstürze sind zu erhalten.
- (6) Die Stürze der Öffnungen einer Fassade müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen.
- (7) * Gestalterisch und baugeschichtlich wertvolle Türen, Tore und Fensterläden aus der Gründerzeit um 1900 sind zu erhalten bzw. in ihrer Art zu sanieren.

§ 8 Markisen, Wetterschutzdächer

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss in Verbindung mit Laden- oder Schaufenstern und in den oberen Etagen in Verbindung mit Balkonen und Terrassen zulässig.
- (2) * Im Dorfkern sind Markisen unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.
- (3) Wetterschutzdächer als Vordächer sind über dem Eingangsbereich von Gebäuden zulässig. Der Eingangsbereich umfasst eine Breite von max. 50 cm beidseitig der Eingangstür. Wetterschutzdächer haben sich in Material, Form und Farbe dem Baustil des Gebäudes anzupassen. Metall- und Glaskonstruktionen sind zulässig.

§ 9 Rollläden und Jalousien

- (1) Rollläden sind bei Neu- und Umbauten so in das Fenster einzubauen, dass sie nicht vor die Flucht der Außenwand treten. Sie sind farblich der Hausfassade anzupassen.

§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Für die Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten und Werbeanlagen gilt § 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
- (2) * Im Dorfkern sind Warenautomaten an Außenwänden von Gebäuden unzulässig.

§ 11 Einfriedungen und Zäune

- (1) Einfriedungen und Zäune haben sich hinsichtlich der Höhe, Material und Farbe der vorhandenen Bebauung des jeweiligen Grundstückes anzupassen. Vorhandene Mauern (Feldstein, Sichtmauerwerk) und Ziegelpfeiler sind zu erhalten.
- (2) Die Höhe der Einfriedungen darf in Vorgartenbereichen 1,50 m und in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Zäune von Vorgärten und zwischen Gebäuden sind aus Holz (Lattenzäune, Scherengitterzäune) oder Metall mit offener senkrechter Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung (Oberfläche matt) zulässig. Die Anlage von lebenden Hecken aus einheimischen Laubgehölzen als Einfriedung ist ebenfalls möglich. Einfriedungen und Zäune sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.
- (4) Bei Toreinfahrten ist die Teilung in zwei Flügel beizubehalten. Türen und Tore in Zäunen sind in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.
- (5) Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit anderen Materialien umfriedet werden.

§ 12 Andere bauliche Anlagen

- (1) Zuwegungen zu Garagen, Stellplätzen und Hauseingängen sind max. 3 m breit und auf kürzestem Weg vom öffentlichen Verkehrsraum anzulegen. Befestigungen von Zufahrten und Stellplätzen sind aus wasserdurchlässigen Materialien wie Pflastersteine aus Beton- oder Naturstein, Rasengittersteine oder als wassergebundene Decke herzustellen. Ganzflächige Versiegelungen mit Beton oder Asphalt sind unzulässig.
- (2) Die Bebauung der Fläche im Bereich vor der Bauflucht der Wohngebäude bis zur Straßenbegrenzungslinie und das Aufstellen von Car-

ports, Geräteschuppen oder vergleichbarer baulicher Anlagen ist nicht erlaubt.

§ 13 Öffentliche Außenanlagen

- (1) Zur Befestigung vorgesehene öffentliche Flächen sind vorzugsweise zu pflastern oder mit kleinförmigen Platten mit einer maximalen Kantenlänge von 30 x 30 cm zu belegen. Alternativ können ungebundene Oberflächenbelege verwendet werden. Unzulässig sind Befestigungen mit Asphalt oder Beton.
- (3) * Nadelgehölze auf öffentlichen Flächen im Dorfkern sind nicht zulässig.

§ 14 Abweichungen

- (1) Da nicht jeder Einzelfall durch die Satzung geregelt werden kann, sind Abweichungen möglich. Bei Abweichungen zu den Vorschriften dieser Satzung ist gemäß § 61 BbgBO das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 - Ordnungswidrigkeiten - BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 13 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Maßgabe des § 79 BbgBO, insbesondere des Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet.

§ 16 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 17 Zuständigkeitsregelung

- (1) Für die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme (§ 54 BbgBO) ist nach § 52 Abs. 1 BbgBO die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.
- (2) Für die genehmigungsfreien Vorhaben (§ 55 BbgBO) ist nach § 53 Abs. 1 BbgBO das Amt Britz-Chorin als Sonderordnungsbehörde für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie für die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 61 der BbgBO zuständig. Gemäß § 60 Abs. 2 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 07.03.2005

*Schneider
Amtdirektor*

Anlage Nr.1
Karte Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 25.10.2004 die Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz - Gestaltungssatzung - beschlossen.

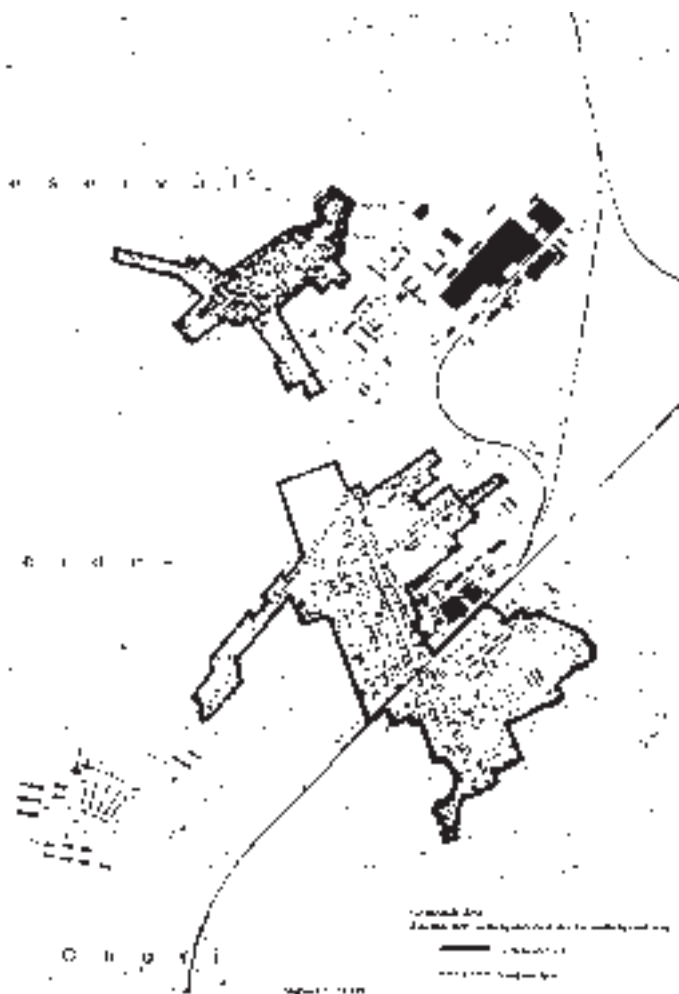
Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin Ausgabe Nr. 02/2005 im § 4 Absatz 4 erfolgt die Veröffentlichung in der berichtigten Form nochmals.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 07.03.2005

*Schneider
Amtdirektor*

Siehe dazu Karte auf Seite 5 oben



Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. BB I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1714) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow am 10.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Niederfinow. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Niederfinow. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2

Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Sondernutzungen sind u.a.:
das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern; die Lagerung von Brenn- und Baustoffen; die Durchführung von Plakatierungen; Straßenverkäufen (Weihnachtsbäume usw.)
- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein öffentliches Interesse ist besonders gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,

- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichttrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden/worden sind.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) Gebührenschuldner
 - 1. Gebührenschuldner sind gleichrangig
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar,
 - c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif,

- d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 4 Wochen) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) **Gebührenerstattung**
 - 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
 - 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (7) Für mobile Handeleinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
- (8) **Gebührenfreiheit**
Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt,
 - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.09.1999 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Niederfinow vom 07.03.2001 außer Kraft.

Britz, den 07.03.2005

*Rainer Schneider
Amdirektor*

Gebührentarif

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
1	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	15,00
2	Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich	10,00
3	Gewerbliche Meinungsumfragen	
	– je Tag und Person	10,00
	– monatlich je Person	50,00
4	Baustelleneinrichtungsf lächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Containern, Baumaschinen und Baustoffe mit und ohne Bauzaun	
	– wöchentlich je m ²	0,35
	– jedoch mindestens	10,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)	vom 22.03.2005 bis zum 14.04.2005
5	Werbeanlagen, die mit baul. Anlagen verbunden sind, jährlich	8,00	im Bau- und Ordnungsamt Zimmer 7 des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 14 in 16230 Britz zu jedermann Einsicht während der folgenden Zeiten
6	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe bis 3 m ² , wöchentlich – bis 15 Stück je – ab 16 Stück je	0,50 0,45	Montag und Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
7	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe ab 3 m ² , wöchentlich – bis 15 Stück je – ab 16 Stück je	1,00 0,90	öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
8	Verkaufswagen, Tageshändler, Sonderverkaufsaktion, wöchentlich – mindestens – jedoch je m ²	15,00 0,70	<i>Britz, den 02.03.2005</i>
9	sonstige Sondernutzung, täglich	0,50	<i>Rainer Schneider Amtsdirektor</i> <i>Siegel</i>

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle €/Euro abgerundet.

Gemeinnützige Vereine werden von den Sondernutzungsgebühren befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.02.2005 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 07.03.2005

*Schneider
Amtsdirektor*

Amt Britz-Chorin Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Änderung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 24.02.2005 beschlossen, die o.g. Satzung zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 2005-03-02

*Rainer Schneider
Amtsdirektor* *Siegel*

Amt Britz-Chorin Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung) gemäß § 3(2) Baugesetzbuch des Entwurfes der 1. Änderungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin

Entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Entwurf der 1. Änderungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Chorin und ihrer Ausschüsse

Aufgrund der §§ 5 und 35, Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Chorin in ihrer Sitzung am **24.02.2005** folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Chorin und ihrer Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Der „§ 4 Aufwandsentschädigungen, Absatz 5“ erhält folgende Fassung:

- (5) Bleibt ein Gemeindevertreter **unentschuldigt** einer Gemeindevertreter-sitzung fern, so wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Britz, den 07.03.2005

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 24.02.2005 die „2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Chorin und ihrer Ausschüsse“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 07.03.2005

*Schneider
Amtsdirektor*

Amt Britz-Chorin

Entgeltordnung Kloster Chorin**1. Eintrittspreise**

- | | | | |
|--|-----------|--------|---------|
| a) Einzelpersonen | | | |
| Erwachsene | je Person | 3,00 € | |
| Ermäßigte (Schüler, Studenten,
Schwerbehinderte) | je Person | 2,00 € | |
| Kinder bis 6 Jahren | | frei | |
| b) Gruppen (ab 10 Personen) | | | |
| Erwachsene | je Person | 2,00 € | |
| Ermäßigte (Schüler, Studenten,
Schwerbehinderte) | je Person | 1,00 € | |
| Kinder bis 6 Jahren | | frei | |
| c) Gruppen (ab 10 Personen) mit Führung | | | |
| Erwachsene | je Person | 4,00 € | |
| Ermäßigte (Schüler, Studenten,
Schwerbehinderte) | je Person | 3,00 € | |
| Kinder bis 6 Jahren | | frei | |
| d) Einzelpersonen oder Gruppen (bis 9 Personen)
mit Führung | | | 50,00 € |

2. Vermietungen

- Vermietung der ehemaligen Klosterkirche einschließlich Innenhof
- a) Grundmiete für öffentliche eintrittspflichtige Veranstaltungen bis 100 Personen: 300,00 €
(ohne Totalschließung des Klosters)
- b) Zusatzmiete
 - ab 101 Personen bis max. 2000 Personen je Person 3,00 €
(ohne Totalschließung des Klosters)
 - wenn die Schließung der Anlage gewünscht wird
zusätzlich je angefangene Stunde 100,00 €
- c) Sonderregelungen

– Kirchentage	je Tag	750,00 €
– Choriner Musiksommer	je Konzert	1400,00 €
– Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde	je Konzert	1400,00 €
- d) für geschlossene Gesellschaften nach Klosterschließzeit: 800,00 €
zzgl. Aufwandsentschädigungen
- Vermietung der Klosterküche als Veranstaltungsort
Grundmiete 200,00 €
zzgl. Aufwandsentschädigungen
- Materialaufwendungen, besondere und zusätzliche Ausstattungen
u.ä. werden gesondert in Rechnung gestellt

Unberührt von den o.g. Mietregelungen werden die sich aus der z.Z. gültigen Versammlungsstättenrichtlinie und der vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erteilten Zustimmung Nr. 74.04 (insbesondere Bestuhlungs- und Rettungswegeplan) ergebenden Bedingungen und Auflagen auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.

3. Aufwandsentschädigungen je angefangene Stunde 50,00 €**4. Fotoerlaubnis**

- Fotoerlaubnis für Besucher im Innenbereich (nicht gewerblich) 1,00 €
- Fotoerlaubnis für Gewerbetreibende bei Trauungen 15,00 €
- sonstige Fotoerlaubnisse, Film- oder Drehgenehmigungen werden auf Antrag zu gesonderten Konditionen erteilt

5. Gastronomische Betreuung

- Gastronomische Betreuung während der Großveranstaltungen im Klosterbereich 60,00 €
- Gastronomische Umrahmung bei Trauungen 15,00 €

6. Führungen in der Klosteranlage

- Führungen in der Klosteranlage erfolgen in Verantwortung der Klosterverwaltung
- freie Mitarbeiter erhalten je durchgeführte Führung eine Aufwandsentschädigung von 12,00 €

7. Sonderkonditionen für Schulen

- Schulen und Kitas im Amtsbereich
Freier Eintritt für Schüler und Kinder der Einrichtungen in Begleitung von Lehrern und Erziehern
kostenlose Nutzung der Anlage auf Antrag
- andere Schulen
Eintrittspreise entsprechend Pkt. 1
Miete für die Nutzung der Anlage (Festbetrag) 100,00 €

Britz, den 04. 03. 2005

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 03.03.2005 die „Entgeltordnung Kloster Chorin“ beschlossen.
Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 04.03.2005

Schneider
Amtdirektor

IMPRESSUM**Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin**

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.